



**Primarschulgemeinde  
Berneck**

GEMEINDE  
**BERNECK**

## **Familien- und schulergänzende Betreuung**

Schülerhort  
Berneck



### **Hortrichtlinien**

## Inhaltsverzeichnis

Liebe Eltern .....	3
1. Einleitung .....	4
2. Allgemeine Bestimmungen .....	4
3. Aufnahmebedingungen .....	4
4. Sozialpädagogische Grundsätze .....	4
5. Angebot.....	5
6. Tagesablauf.....	6
7. Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten .....	6
8. Betrieb.....	8
9. Qualitätssicherung.....	10
10. Zusammenarbeit / Formelles .....	10
11. Information und Auskunft.....	10
12. Schlussbestimmungen .....	10

Liebe Eltern

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Schülerhort Berneck.

Wenn Kinder ins schulpflichtige Alter kommen, beginnt für sie und für ihre Eltern ein neuer und spannender Lebensabschnitt. Der Schülerhort Berneck erfüllt in dieser Situation eine wichtige familienunterstützende und schulergänzende Aufgabe. Während die Schule ein Ort des formalen Lernens ist, findet die Betreuung im Schülerhort vor, nach und zwischen den Bereichen Familie, Schule und anderen Tagesaktivitäten statt. Ihr Kind soll unterstützt werden bei der Verknüpfung der verschiedenen Bereiche und bei der Schaffung eines sozialen Netzes.

Der Schülerhort Berneck legt Wert auf eine situationsgerechte, transparente Kommunikation und auf gegenseitige Offenheit. Wir informieren Sie über alltägliche Themen des Kindes im Schülerhort und führen bei Bedarf auch Elterngespräche. Mit dieser Form der Zusammenarbeit soll eine optimale Betreuungsqualität für Ihr Kind gewährleistet sein.

Wir wünschen Ihrem Kind eine erlebnisreiche und bereichernde Zeit im Schülerhort und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

## **1. Einleitung**

Die vorliegenden Hortrichtlinien geben Auskunft über den Schülerhort Berneck und orientieren Eltern, die ihr Kind dem Schülerhort Berneck anvertrauen über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife und weiteres. Weitere Interessierte erhalten einen Überblick über den Betrieb.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Das Schulgesetz im Kanton St. Gallen sieht mit Ausnahme des Mittagisches keine familien- und schulergänzenden Angebote vor. Die Gemeinde ist somit nicht verpflichtet ein entsprechendes Angebot sicherzustellen.

Die Gemeinde Berneck ist jedoch bestrebt ein bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung anzubieten. Es soll Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und kein Ersatz für Familien, sondern ein familienergänzendes Angebot sein.

Der Schülerhort Berneck ist ein Betrieb (im Sinne einer gemeinsamen Einrichtung) der Politischen Gemeinde Berneck in Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde Berneck. Eine gemeinsame Fachkommission bildet das oberste Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan des Schülerhortes. Sie setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen/Vertretern des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Berneck sowie einer/einem Vertreterin/Vertreter des Primarschulrates und der Schulleitung. Die Hortleitung nimmt mit beratender Funktion Einsitz in der gemeinsamen Fachkommission.

Die pädagogische Aufsicht obliegt der Primarschulgemeinde. Die operative Aufsicht wird von der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde gemeinsam getragen. Die Hortleitung führt die operativen Geschäfte unter Mitwirkung der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde. Damit soll sichergestellt werden, dass die familienergänzende Kinderbetreuung den aktuellen pädagogischen Grundsätzen entspricht. Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind an den Schulleiter delegiert.

## **3. Aufnahmebedingungen**

Der Schülerhort ist ein Angebot für schulpflichtige Kinder ab Kindergarten bis Ende der Primarschule mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Berneck, unabhängig von Nationalität und Religion.

Der Schülerhort wird politisch und konfessionell unabhängig geführt. Die Wertehaltung orientiert sich an derjenigen der kantonalen Volksschule. Von allen Beteiligten wird erwartet, sich den schulischen Werten, Traditionen und Bräuchen (Adventszeit, Fasnacht, Ostern usw.) anzupassen.

Kinder mit besonderem Pflege- oder Betreuungsaufwand können nur nach Abklärung mit der Hortleitung aufgenommen werden.

## **4. Sozialpädagogische Grundsätze**

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht eine ganzheitliche Förderung der Kinder; wir berücksichtigen in unserer Arbeit die persönlichen Ressourcen und den Entwicklungsstand der Kinder.

Wir bieten den Kindern im Schülerhort Stabilität und Sicherheit.

Wir leiten die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigen sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

Wir begleiten und betreuen die Kinder und stärken das Selbstwertgefühl des Kindes durch eine wertschätzende und konstruktive Haltung.

Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen. Dies fördert die Entwicklung von sozialen Fähigkeiten.

Die Auseinandersetzung in der Gruppe und die individuellen Erfahrungen prägen die persönliche Entwicklung der Kinder und fördern soziale Fähigkeiten wie Integration und Anpassung.

Wir akzeptieren keine körperliche und psychische Gewalt, ebenso keine Diskriminierung.

## **5. Angebot**

### **a) Öffnungszeiten**

Der Schülerhort ist während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen offen. In der 3. und 4. Sommerferienwoche und zwischen Weihnachten und Neujahr sind Betriebsferien. Der Schülerhort bleibt während dieser Zeit geschlossen.

An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachtstag und Stephanstag) und an Brückentagen bleibt der Schülerhort geschlossen. Vor den genannten Feiertagen schliesst der Hort um 16.30 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Schülerhorts richten sich grundsätzlich nach der Nachfrage und werden von der Fachkommission bestimmt.

### **b) Betreuungsmodulare während der Schulzeit**

Während der Schulzeit können die Kinder von Montag bis Freitag für die folgenden Betreuungsmodulare angemeldet werden:

Morgenbetreuung	Modul 1	06.30 – 07.45 Uhr
Nachmittagsbetreuung	Modul 2a	13.00 – 16.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	Modul 2b	15.30 – 18.30 Uhr
Halbtagesbetreuung	Modul 3	13.00 – 18.30 Uhr

Die Betreuung während der Schulzeit über den Mittag erfolgt durch den Mittagstisch, den die Primarschulgemeinde Berneck separat im Alters- und Pflegeheim Städtli anbietet. Kinder, die danach das Modul 2a oder 3 besuchen, werden vom Mittagstisch zum Schülerhort begleitet.

Stundenweise Betreuung nur auf Anfrage. Es besteht kein Anspruch darauf.

### **c) Betreuung während den Schulferien**

Während den Schulferien können alle Kinder von Montag bis Freitag für folgende Betreuungsmodulare angemeldet werden:

Halbtagesbetreuung Vormittag	Modul 4a	06.30 – 11.30 Uhr
Halbtagesbetreuung Vormittag mit Mittagstisch	Modul 4b	06.30 – 13.30 Uhr
Halbtagesbetreuung Nachmittag mit Mittagstisch	Modul 5a	11.30 – 18.30 Uhr
Halbtagesbetreuung Nachmittag	Modul 5b	13.30 – 18.30 Uhr
Ganztagesbetreuung	Modul 6	06.30 – 18.30 Uhr

Während der Schulferien wird teilweise ein spezielles Programm angeboten (z. B. Ausflüge).

Finden Programmwochen statt, ist nur eine Ganztagesbetreuung möglich. Die Anzahl der Plätze ist beschränkt.

## **6. Tagesablauf**

Der Alltag im Schülerhort umfasst wiederkehrende Fixpunkte und Rituale, die den Kindern Vertrautheit und Orientierung geben. Im Hort gibt es Regeln, die das Zusammenleben vereinfachen.

### **a) Aktivitäten**

Es kann aus einer Vielzahl von Aktivitäten ausgewählt werden: Spiel und Bewegung im Freien, im Hort; ruhige Aktivitäten im Hort, Ausruhen oder sich zurückziehen.

### **b) Frühbetreuung**

Die Kinder werden bis Schulbeginn betreut und nehmen das Frühstück vor Ort ein.

### **c) Mittag**

Während der Schulferien organisiert der Schülerhort das Mittagessen je nach Tagesprogramm entweder im Schülerhort, im Alters- und Pflegeheim oder extern.

### **d) Nachmittag**

Die Kinder besprechen mit den Betreuungspersonen das Nachmittagsprogramm (freie Beschäftigung oder geführte Aktivitäten wie Basteln, Zeichnen, etc.). Bei guter Witterung finden Aktivitäten im Freien statt. Wenn die anderen Kinder wieder von der Schule / dem Kindergarten kommen, wird gemeinsam ein „Zvieri“ eingenommen. Im Anschluss können die Kinder in Absprache mit den Betreuungspersonen nochmals ihre Aktivität wählen. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben im Hort, sofern keine anderen Abmachungen mit den Eltern bestehen. Die Betreuerinnen stehen für Hilfeleistungen (jedoch kein Nachhilfeunterricht) zur Verfügung. Ab ca. 17.00 Uhr werden die ersten Kinder abgeholt oder gehen, in Absprache mit der Hortleitung, nach Hause. Der Hort schliesst um 18.30 Uhr.

## **7. Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten**

### **a) Anmelde- und Aufnahmeverfahren**

Der Eintritt in den Schülerhort erfolgt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular bis Ende Juni an die Hortleitung. Die Anmeldung ist verbindlich.

Ein Eintritt während des Schuljahres kann nach Absprache erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 14 Tage.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag bei der administrativen Leitung eingetroffen ist. Im Betreuungsvertrag wird die Höhe des Elternbeitrages (z. B. Monatspauschale) festgelegt.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Geschwister von bereits betreuten Kindern erhalten den Vorzug.

Anmeldungen, die nicht gleich berücksichtigt werden können (weil z. B. das gewünschte Modul ausgebucht ist), kommen auf eine Warteliste.

Die Anzahl der Betreuungsplätze ist beschränkt. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Aufnahme.

Für Eltern, die ihr Kind bis Ende Juni für das neue Schuljahr angemeldet haben, findet vor den Sommerferien ein Elternabend statt.

#### **b) Spontanmeldungen**

Spontane Besuche der Tagesstrukturen sind möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung muss bis spätestens am Vorabend bis 18.00 Uhr erfolgt sein. Die Verrechnung erfolgt zum höchsten Tarif.

Die Anmeldung für die Betreuung während den Schulferien erfolgt spätestens 3 Wochen vor Schulferienbeginn direkt bei der Hortleitung, die die Reservationen entgegennimmt sowie die Zuteilung der Plätze verwaltet. Bei einer geringen Anzahl Anmeldungen wird die Kooperation mit anderen Schülerhorten in der Umgebung geprüft.

#### **c) Auflösung der Anmeldung**

Kommen Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrages nicht oder nur teilweise nach, werden sie gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erfolgen die Auflösung der Anmeldung und der Ausschluss des Kindes vom Betreuungsangebot.

#### **d) Probezeit**

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuungspersonen wichtig. Der erste Monat gilt als Probezeit. Das Vertragsverhältnis kann während der Probezeit gegenseitig auf Ende des nächsten Tages aufgelöst werden.

#### **e) Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten – auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Leitung Administration. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird.

#### **f) Vertragsänderung**

Betreuungszeiten, die keine zeitliche Reduktion betreffen, können auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Diese müssen jeweils mindestens 30 Tage vorher schriftlich mit einem Moduländerungsformular eingereicht werden. Kurzfristige Änderungen müssen mit der Hortleitung besprochen werden und werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

#### **g) Rechnungsstellung / Berechnung Monatspauschale**

Die Kostenbeiträge werden abgestuft nach steuerbarem Einkommen erhoben. Die vereinbarten Betreuungskosten für alle Module werden monatlich pauschal und im Voraus in Rechnung gestellt. Pro Schuljahr werden 12 Monatspauschalen verrechnet. Zusätzliche Tage bzw. Module werden monatlich separat in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die sporadische Nutzung des Schülerhortes werden sofort in Rechnung gestellt.

#### ***Berechnung der Monatspauschale:***

Tarifansatz pro Woche x 39 Wochen : 12 Monate

Es wird für alle Kinder zusätzlich nach Monatspauschale der Tarif Ferienhort verrechnet.

Grundsätzlich werden angemeldete Betreuungseinheiten nicht rückvergütet.

Ausnahmen:

- Angemeldete Betreuungseinheiten werden ab der zweiten ärztlich begründeten Krankheits- oder Unfallwoche zurückvergütet.
- Ausgefallene Betreuungseinheiten infolge spezieller schulischer Aktivitäten wie Sporttag, Schullager, Projektwochen, etc. werden gutgeschrieben.

Bei Familien mit mehreren Kindern im Hort wird für alle Kinder eine Tarifstufe tiefer verrechnet.

#### **h) Ausschluss**

Der Ausschluss eines Kindes von der familien- und schulergänzenden Betreuung ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist. Die Hortleitung kann einen befristeten Ausschluss aus dem Schülerhort anordnen.

Der definitive Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch die Fachkommission. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Rückvergütung der bereits in Rechnung gestellten Kostenbeiträge.

### **8. Betrieb**

#### **a) Personal**

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal betreut. Dieses wird durch pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Hortleitung ist für das Wohl der Kinder und die Organisation des Hortalltages verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für Eltern, Schulleitung und Lehrerschaft. Die Hortleitung führt das Betreuungspersonal und sucht im Alltag mit allen Beteiligten Lösungen im Interesse des Kindes.

Für die Koordination von Betreuungsangeboten und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen ist die Hortleitung in Zusammenarbeit mit Leitung Administration zuständig. Die Betreuungsangebote des Schülerhorts unterstehen der Aufsicht der Fachkommission.

#### **b) Verpflegung**

Die Kinder erhalten alle Mahlzeiten im Hort (Frühstück, Mittagessen [während der Schulferien und abhängig vom Tagesprogramm], „Zvieri“). Es wird auf eine gesunde, kindergerechte und vollwertige Verpflegung geachtet.

Das Mitbringen von eigenen Esswaren und Süssgetränken in den Hort ist den Kindern **nicht** gestattet.

Bei Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten für geeignete Lösungen geprüft und gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich, Rücksicht genommen.

#### **c) Kleidung**

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. Im Schülerhort tragen die Kinder grundsätzlich Finken/Hausschuhe.

#### **d) Schulweg / Wegbegleitung**

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort, Schule, Schülerhort liegt bei den Eltern. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder mit dem Weg vom Kindergarten zum Schülerhort

vertraut zu machen. Bei Kindern im ersten Kindergartenjahr wird bei Bedarf zwischen den Sommer- und Herbstferien eine Schulwegbegleitung zwischen Schülerhort und Kindergarten organisiert. Die Eltern werden gebeten, dies bei der Anmeldung entsprechend zu vermerken.

Die Verantwortung für weitere Wege wie zu Geburtstagsfesten, Musikunterricht oder zu anderen Freizeitkursen/-aktivitäten liegt im Zuständigkeitsbereich der Eltern.

#### **e) Abholen der Kinder / Heimweg**

Die Kinder werden durch die Eltern im Schülerhort spätestens um 18.30 Uhr abgeholt.

Das Betreuungspersonal schickt Kinder nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern allein auf den Heimweg. Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss das Betreuungspersonal vorgängig durch die Eltern informiert sein.

Verspätetes Abholen nach 18.30 Uhr wird zusätzlich mit einer Betreuungsgebühr von CHF 30.00 pro Viertelstunde verrechnet.

#### **f) Hausaufgaben**

Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

#### **g) Abwesenheit, Krankheit, Unfall**

Die Kinder werden wie angemeldet erwartet. Falls ein Kind nicht planmässig erscheint, werden die Eltern umgehend kontaktiert.

Möchten die Kinder während der Betreuungszeit an Anlässen wie Geburtstagsfeste, Musikunterricht oder an anderen Freizeitkursen/-aktivitäten teilnehmen, ist eine vorgängige Absprache mit der Hortleitung erforderlich.

Kann ein Kind den Schülerhort wegen Krankheit, schulischen Anlässen, Jokertagen oder anderen Gründen nicht besuchen, werden die Eltern gebeten, die Hortleitung frühzeitig zu informieren.

Kranke Kinder können im Schülerhort nicht betreut werden. Erscheint ein Kind nicht, erkrankt oder verunfallt es während der Betreuungszeit, so werden die Eltern oder die genannte Kontaktperson (Notfallnummer) so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann.

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

#### **h) Versicherung und Haftung**

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Es wird empfohlen für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, da die Eltern für Schäden haften, die die Kinder verursachen.

Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände, die die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt der Schülerhort keine Haftung.

Die Verantwortung für den Weg zum Schülerhort tragen die Eltern.

Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert.

#### **i) Regelungen / Hausordnung**

Der Schülerhort untersteht den Regelungen der Fachkommission. Betriebsinterne Hausordnungen sind integrierter Bestandteil der Hortrichtlinien des Schülerhorts.

### **j) Umgang mit neuen Medien**

Im Schülerhort ist der Gebrauch von Handy und ähnlichen Geräten (iPod, iPad, etc.) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hortleitung/Aufsichtsperson erlaubt. Dies kann zum Erledigen von Hausaufgaben sein oder wenn in Notfällen die Eltern erreicht werden müssen. Falls Kinder dieses Verbot missachten, wird das Handy eingezogen und erst vor dem nach Hause gehen wieder ausgehändigt. Bei missbräuchlichem Gebrauch werden die Eltern umgehend informiert und durch die Hortleitung zum Gespräch eingeladen.

## **9. Qualitätssicherung**

Zur Qualitätssicherung werden regelmässig Kinder- und Elternumfragen durchgeführt. Die Resultate werden analysiert und reflektiert. Die Zielsetzungen werden entsprechend formuliert und einmal jährlich überprüft.

Es werden jährliche Mitarbeitergespräche geführt um die pädagogische Arbeit zu verbessern und die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu stützen.

Das Personal bildet sich laufend durch interne/externe Weiterbildungen sowie Fachliteratur weiter.

## **10. Zusammenarbeit / Formelles**

### **a) Grundsätze der Zusammenarbeit**

Eine kooperative Haltung ist eine wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungspersonal. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und wertschätzender Kommunikation.

Regelmässiger Kontakt und gegenseitiger Informationsaustausch gehören zu unserem sozialpädagogischen Auftrag.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte (z. B. in Form von „zwischen Tür- und Angelgesprächen“), strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen. Eltern von Kindern, die mehr als drei Einheiten pro Woche besuchen, werden von der Hortleitung einmal pro Jahr zu einem Gespräch eingeladen. Gespräche finden je nach Bedarf statt (z. B. bei Auffälligkeiten oder speziellen Beobachtungen); sie können von den Eltern oder der Hortleitung initiiert werden.

### **b) Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit / Entscheide / Rechtsmittel**

Bei Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit wird mit allen Betroffenen gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Im Falle eines durch die Fachkommission verfügten Ausschlusses aus dem Hort können keine Rechtsmittel ergriffen werden.

## **11. Information und Auskunft**

Primarschulgemeinde Berneck, Schulsekretariat, Rathausplatz 1, 9442 Berneck

Tel. 071 747 44 70

E-Mail: erika.seitz@berneck.ch oder direkt beim Schülerhort

## **12. Schlussbestimmungen**

Diese Hortrichtlinien sind vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Berneck mit Beschluss vom 14. Juni 2016 genehmigt worden.